

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Das Japan-EU-Freihandelsabkommen

AW-Service Guide

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2020) : Das Japan-EU-Freihandelsabkommen, AW-Service Guide, ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, pp. 5-9

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/210662>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

☰ Das Japan–EU-Freihandelsabkommen*

Darstellung des neuen JEFTA (Japan–EU Free Trade Agreement)



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M. M.A., Bremen. Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Die Abschottungspolitik der USA unter dem Präsidenten Donald Trump (America-First-Politik) führt zu einer Neuausrichtung der Handelspolitik der Europäischen Union. Zur Wahrheit gehört auch, dass die Neuausrichtung bereits seit 2010 begonnen hat, da seitdem Verhandlungen mit Wirtschaftsnationen in (Süd-)Ostasien geführt werden (Singapur, Japan, Vietnam). Diese drei sehr wichtigen Freihandelsabkommen mit Asien sind unterzeichnet und stehen jetzt zur Abstimmung im Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat an. Eine dreiteilige Reihe stellt die Inhalte der drei Freihandelsabkommen vor. Teil 2 beschäftigt sich mit dem Freihandelsabkommen Japan–EU (JEFTA). Dieser Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Verfassers dar.

INHALT

- Einleitung
- Aushandlung des JEFTA
- Handel mit Japan
- Inhalte des JEFTA
- Nichttarifäre Maßnahmen
- Handel mit Dienstleistungen
- Diskussion
- Zusammenfassung

Einleitung

In der Neuausrichtung der Handelspolitik der EU tritt der pazifische Raum in den Fokus (Asien, Ozeanien, Mittel- und Südamerika).

Traditionell wird im Welthandel die Triade als das Dreieck aus USA, Deutschland und Japan beschrieben, im weiteren Sinn die NAFTA, die EU und die Industrienationen in (Süd-)Ostasien (Japan, Südkorea, Singapur, Hongkong, Taiwan). Während die enge Wirtschaftsbeziehung zwischen Europa und Nordamerika über Jahrzehnte der Motor des Welthandels aus Sicht der EU gewesen sind, waren die Handelsschranken zwischen den Hauptprotagonisten EU und Japan weiterhin hoch und der Handel war nur auf Grundlage der WTO-Drittlandszölle möglich. Das galt zwar auch für die USA, aber eine Kooperation war auf allen Politikbereichen sehr stark und im Rahmen des TTIP wurde seit Jahren über ein Freihandelsabkommen verhandelt, das jedoch nicht zustande gekommen ist.

* Beitrag aus AW-Prax 1/19, S. 22 ff.

Eine erste erfolgreiche Öffnung der Abschottungspolitik erreichte die EU durch Freihandelsabkommen mit Mexiko und Südkorea.

Durch die Stagnation des Welthandelsystems mit der WTO werden mehr und mehr bilaterale und regionale Handelsabkommen verhandelt und abgeschlossen.

Seit den Verhandlungen der EU mit den USA über das TTIP und mit Kanada über das CETA rücken erstmals Freihandelsabkommen mit den anderen großen Volkswirtschaften der Welt in greifbare Nähe. Mit Japan und dem JEFTA wird von der EU ein Freihandelsabkommen mit einer Top-5-Welthandelsnation eingefädelt – das gab es bislang in dieser Größenordnung nicht und es ist sehr bemerkenswert. Es handelt sich um viel mehr als ein Freihandelsabkommen – es wird daher als „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“ bezeichnet.

Aushandlung des JEFTA

Das JEFTA ist ein umfassendes Wirtschafts-, Partnerschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Japan (auch EU–Japan Partnerschaftsabkommen, engl. EU–Japan Partnership Agreement, EPA oder Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU–Japan). Das Freihandelsabkommen wurde seit 2013 in fünf Jahren in 18 intensiven Verhandlungsrunden geheim verhandelt und ist seit Dezember 2017 fertig ausgehandelt. Es wurde am 17.7.2018 auf dem EU–Japan-Gipfel in Tokio unterzeichnet.

Seit Beginn der Verhandlungen im Jahr 2013 haben sich der Anwendungsbereich und der Umfang des mit Japan verhandelten Abkommens stetig ausgeweitet,

sodass es treffender als „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“ zu bezeichnen ist. Ebenso wie andere Abkommen, die in letzter Zeit von der EU geschlossen wurden, geht auch die Partnerschaft mit Japan über reine Handelsfragen hinaus, allerdings ist kein Investitionsschutzabkommen enthalten – es bleibt daher bei einem „EU only“-Abkommen, das alleine vom Rat und dem Europäischen Parlament beschlossen werden kann.

Die Anwendung des JEFTA soll Februar 2019 erfolgen.

Politische Beobachter bewerten dieses Abkommen als wichtiges Signal des freien Welthandels an die protektionistische US-Regierung von Donald Trump (America-First-Politik).

Handel mit Japan

Japan ist ein sehr wichtiger Handelspartner der EU.

Das JEFTA wird dann von der Europäischen Kommission mit einem Superlativ angekündigt:

„Das Abkommen mit Japan ist das wichtigste Handelsabkommen, das die EU jemals ausgehandelt hat.“

Japan ist ein sehr wichtiger Exportmarkt für europäische Landwirte und Lebensmittelhersteller. Mit jährlichen Ausfuhren mit einem Warenwert von über 5,7 Mrd. € ist Japan bei landwirtschaftlichen Exporten bereits jetzt der viertgrößte Absatzmarkt der EU. Nach und nach werden etwa 85 % der aus der EU nach Japan ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (in Zolltariflinien gerechnet) von Zöllen befreit werden, was wertmäßig 87 % der gegenwärtigen Exporte in diesem Bereich entspricht.

Die Kommission hat wirtschaftliche Prognosen zur Umsetzung des JEFTA gemacht: Erwartet wird der langfristige Anstieg des BIP für die EU auf 0,76 %. Die bilateralen Ausfuhren dürften sich um 34 % erhöhen, während bei den weltweiten Ausfuhren insgesamt für die EU mit einer Steigerung von 4 % zu rechnen ist. Europäische Unternehmen würden infolge des Zollabbaus jährlich rund 1 Mrd. € einsparen. Die Ausfuhren nach Japan werden sich nach einer Prognose um ein Drittel steigern. Besonders in der EU betroffene Branchen sind Automobilindustrie, Landwirtschaft und Nahrungsmittel, Chemie, Medizinprodukte und andere Transportmittel.

Japans Anteil am Welthandel auf Grundlage der WTO World Trade Statistical Profiles 2018 (mit Daten für 2017; die EU wird dabei als ein Nationalstaat gewertet)

Exporte von Waren:

Rang, Land, Wert [Mrd. US\$], Anteil [%]:

| Rang | Land | Wert | Anteil |
|------|-------|-------|--------|
| 1. | China | 2.263 | 16,2 |
| 2. | EU-28 | 2.122 | 15,2 |
| 3. | USA | 1.547 | 11,1 |
| 4. | Japan | 698 | 5,0 |

Importe von Waren:

Rang, Land, Wert [Mrd. US\$], Anteil [%]:

| Rang | Land | Wert | Anteil |
|------|-------|-------|--------|
| 1. | USA | 2.410 | 16,9 |
| 2. | EU-28 | 2.097 | 14,7 |
| 3. | China | 1.842 | 12,9 |
| 4. | Japan | 672 | 4,7 |

Japans Anteil am Welthandel auf Grundlage der WTO World Trade Statistical Profiles 2018 (mit Daten für 2017; die EU-Mitgliedstaaten werden dabei als Nationalstaaten aufgeführt)

Exporte von Waren:

Rang, Land, Wert [Mrd. US\$], Anteil [%]:

| Rang | Land | Wert | Anteil |
|------|-------------|-------|--------|
| 1. | China | 2.263 | 12,8 |
| 2. | USA | 1.547 | 8,7 |
| 3. | Deutschland | 1.448 | 8,2 |
| 4. | Japan | 698 | 3,9 |

Importe von Waren:

Rang, Land, Wert [Mrd. US\$], Anteil [%]:

| Rang | Land | Wert | Anteil |
|------|-------------|-------|--------|
| 1. | USA | 2.410 | 13,4 |
| 2. | China | 1.842 | 10,2 |
| 3. | Deutschland | 1.167 | 6,5 |
| 4. | Japan | 672 | 3,7 |

Aus Sicht von Japan war die EU der dritt-wichtigste Exportmarkt (Nicht-Agrarprodukte) und fünftwichtigste Exportmarkt (Agrarprodukte, jeweils mit Daten für 2016). Aus Sicht der EU war Japan der fünftwichtigste Exportmarkt (Nicht-Agrarprodukte) und der viertwichtigste Exportmarkt (Agrarprodukte, mit Daten für 2015).

Die EU bildete 2016/2017 für Japan einen sehr wichtigen Markt:

Japan exportierte 2017 11,1 % seiner Waren in die EU und importierte 11,6 % der Waren aus der EU.

Japan exportierte 2016 17,7 % seiner Dienstleistungen in die EU und importierte 19,8 % der Dienstleistungen aus der EU.

Das gemeinsame Bruttonationalprodukt (BNP) der EU und von Japan repräsentiert etwa ein Viertel des globalen BNP.

Inhalte des JEFTA

Mehr als 97 % der Zölle zwischen beiden Vertragsparteien sollen nach Ablauf verschiedener Übergangsfristen abgebaut werden.

Direkt mit Inkrafttreten des JEFTA werden für 91 aller EU-Exporte die Zölle in Japan abgeschafft. Nach Ablauf verschiedener Übergangsfristen werden 99 % aller EU-Exporte nach Japan zollfrei beim Import in Japan bleiben. Die EU wird mit Inkrafttreten des JEFTA Zoll auf 75 % der japanischen Importe in die EU abschaffen. Nach Ablauf verschiedener Übergangsfristen werden 99 % aller EU-Importe aus Japan zollfrei beim Import in der EU bleiben. Die Übergangsfristen sind auf max. sieben Jahre nach Inkrafttreten ausgelegt. Neben den Zöllen (tarifäre Handelshemmnisse) werden sog. nicht-tarifäre Handelshemmnisse abgebaut, v.a. zahlreiche japanische Vorschriften und Regelungen, die von internationalen Standards und Gepflogenheiten abweichen.

Mit dem JEFTA werden Zölle auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen das Ausfuhrinteresse der EU sehr hoch ist, beseitigt oder deutlich gesenkt. Unter anderem betrifft dies Schweinefleisch, das den größten Anteil der landwirtschaftlichen Exporte nach Japan ausmacht. Durch das JEFTA kann verarbeitetes Schweinefleisch zollfrei und frisches Fleisch nahezu zollfrei ausgeführt werden. Die Zölle auf Rindfleisch werden für eine erhebliche Menge von Rindfleischerzeugnissen über einen Zeitraum von 15 Jahren von 38,5 % auf 9 % gesenkt.

Die Ausfuhren von Wein aus der EU nach Japan belaufen sich gegenwärtig bereits auf ungefähr 1 Mrd. € jährlich und sind damit wertmäßig der zweitwichtigste Posten unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus der EU nach Japan ausgeführt werden. Ebenso wie bei Ausfuhren anderer alkoholischer Getränke werden die Zölle auf Wein (derzeit bei 15 %) vom ersten Tag an liberalisiert.

Außerdem wurde ein Verfahren auf den Weg gebracht, das die Zulassung wesentlicher Zusatzstoffe europäischer Hersteller durch Japan erleichtern und beschleunigen soll.

Bei den Käseexporten ist die EU bereits der wichtigste Akteur auf dem japanischen Markt. Nun werden die hohen Zölle auf zahlreiche Hartkäsesorten abgeschafft, darunter Gouda und Cheddar (gegenwärtig mit einem Zollsatz von 29,8 % belegt), sowie ein zollfreies Kontingent für Frischkäse wie Mozzarella eingeführt. Im Rahmen des JEFTA werden ferner (nach Ablauf einer Übergangszeit) die Zölle auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wie Nudeln, Schokoladenerzeugnisse, Kakaopulver, Süßwaren, Kekse, Stärkederivate, zubereitete Tomaten und Tomatensoße wegfallen. Außerdem wird es umfangreiche (zollfreie oder zollermäßigte) Kontingente für EU-Ausfuhren von Malz, Kartoffelstärke, Magermilchpulver, Butter und Molke geben.

Geografische Angaben

Im JEFTA wird der EU-Sonderstatus anerkannt und mehr als 200 landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit besonderer geografischer Herkunft, die als geografische Angaben bekannt sind, Schutz auf dem japanischen Markt eingeräumt. Beispiele dafür sind Roquefort, Aceto Balsamico di Modena, Prosecco, Jambon d'Ardenne,

Tiroler Speck, Polska Wódka, Queso Manchego, Lübecker Marzipan und Irish Whiskey. Diesen Erzeugnissen wird in Japan dasselbe Schutzniveau gewährt wie in der EU.

Gewerbliche Waren

Zölle auf gewerbliche Waren werden vollständig abgeschafft (z.B. in Branchen, in denen die EU sehr wettbewerbsfähig ist, darunter Chemikalien, Kunststoffe, Kosmetika sowie Textilwaren und Bekleidung). Das bei Leder und Schuhen bestehende Kontingentsystem, das die EU-Ausfuhren in diesem Bereich erheblich eingeschränkt hat, wird unmittelbar bei Inkrafttreten des JEFTA abgeschafft. Die Zölle auf Schuhe werden zu diesem Zeitpunkt von 30 % auf 21 % gesenkt und nach einem Zeitraum von zehn Jahren vollständig wegfallen, Zölle auf EU-Ausfuhren von Lederwaren wie Handtaschen werden innerhalb von zehn Jahren vollständig abgebaut. Dasselbe gilt für Waren, für die in Japan traditionell ein starker Schutz besteht, wie z.B. Sportschuhe und Skistiefel.

Fischerei

Auf beiden Seiten werden sämtliche Zölle beseitigt, was für die Verbraucher in der EU attraktivere Preise und für die europäische Industrie große Exportchancen bedeutet.

Forstwirtschaft

Die Zölle auf alle Holzernzeugnisse werden vollständig abgeschafft, bei den wichtigsten Prioritäten stufenweise über sieben Jahre. Der Handel mit einem Großteil der Holzernzeugnisse wird unverzüglich von Zöllen befreit, bei einigen nachrangigen Zolltariflinien geschieht dies nach zehn Jahren.

Nichttarifäre Maßnahmen

In den Verhandlungen zwischen der EU und Japan wurden auch zahlreiche nichttarifäre Maßnahmen behandelt, die für EU-Unternehmen ein Anliegen darstellten, da nämlich bisher einige technische Anforderungen und Zertifizierungsverfahren auf japanischer Seite die Ausfuhr sicherer europäischer Waren dorthin häufig erschwerten. Das JEFTA ist ein großer Schritt zur Erleichterung des Zugangs von EU-Unternehmen zum stark regulierten japanischen Markt.

Beispiele für erfolgreich abgeschaffte Handelshemmnisse betreffen:

Kraftfahrzeuge

Mit dem JEFTA wird sichergestellt, dass sowohl Japan als auch die EU ihre Bestimmungen an dieselben internationalen Standards für Produktsicherheit und Umweltschutz angleichen. Damit gelten für europäische Kraftfahrzeuge dieselben Anforderungen in der EU und in Japan, und es sind keine erneuten Tests und Zertifizierungen für die Ausfuhr nach Japan erforderlich. Da sich Japan nun selbst zur Einhaltung internationaler Standards für Kraftfahrzeuge verpflichtet, wird der Export von Kraftfahrzeugen aus der EU nach Japan erheblich vereinfacht. Dies ebnet zudem den Weg für eine noch engere Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan in internationalen Normierungsforen.

Im JEFTA ist eigens für den Bereich Kraftfahrzeuge ein beschleunigtes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den beiden Partnern vorgesehen. Ferner enthält es Schutzbestimmungen und eine Klausel, aufgrund derer die EU wieder Zölle erheben kann, sollte Japan nichttarifäre Handelshemmnisse für Kraftfahrzeugexporte aus der EU (wieder) einführen. Das JEFTA bewirkt außerdem, dass in der EU genehmigte wasserstoffbetriebene Autos ohne weitere Änderungen nach Japan ausgeführt werden dürfen.

Medizinprodukte

Im November 2014 übernahm Japan den internationalen Standard für Qualitätsmanagementsysteme (QMS), auf dem das QMS-System der EU für Medizinprodukte basiert. Das führt zu einer erheblichen Reduzierung der Kosten für die Zertifizierung der von Europa nach Japan ausgeführten Erzeugnisse.

Textilkennzeichnung

Im März 2015 übernahm Japan das internationale Textilkennzeichnungssystem, das dem in der EU verwendeten sehr ähnlich ist. Daher müssen Textilkennzeichnungen nicht länger für jedes nach Japan ausgeführte Kleidungsstück angepasst werden, wie es zuvor der Fall war.

Pharmazeutische Erzeugnisse, Medizinprodukte, Kosmetika

Das komplizierte doppelte Notifizierungssystem, das die Vermarktung vieler europäischer Arzneimittel, Medizinprodukte und Kosmetika in Japan erschwerte, wurde am 1. Januar 2016 abgeschafft.

Bier

Ab 2018 kann Bier aus Europa unter dieser Bezeichnung ausgeführt werden und fällt nicht länger in die Kategorie „alkoholhaltige Erfrischungsgetränke“. Das führt auch zu einer Angleichung der Besteuerung, wodurch die Unterschiede in der Behandlung verschiedener Biere wegfallen.

Außerdem beinhaltet das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen allgemeine Regelungen zu bestimmten Arten nichttarifärer Handelshemmnisse, wodurch für nach Japan ausgeführte Erzeugnisse aus Europa gleiche Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Transparenz und Berechenbarkeit erhöht werden.

Technische Handelshemmnisse

Das JEFTA legt einen Schwerpunkt auf die gegenseitige Verpflichtung Japans und der EU, ihre Normen und technischen Regelungen möglichst umfassend auf internationalen Normen zu gründen. In Verbindung mit den Bestimmungen zu nichttarifären Maßnahmen sind dies gute Neuigkeiten für europäische Ausfuhrer von Elektronik, Arzneimitteln, Textilwaren und Chemikalien. So wird die Bezugnahme auf internationale Normen eine einfachere und kostengünstigere Anpassung von Lebensmitteln an die japanischen Kennzeichnungsvorschriften begünstigen.

Gesundheits- und Pflanzenschutz

Mit dem JEFTA wird ein vorhersehbarer Regelungsrahmen für nach Japan ausgeführte EU-Erzeugnisse geschaffen. Die EU und Japan haben sich darauf geeinigt, die Genehmigungs- und Freigabeverfahren zu vereinfachen und Einfuhrverfahren ohne unangemessene Verzögerungen abzuschließen. Damit stellen sie sicher, dass der Arbeit von Exporteuren nicht durch einen übermäßigen Verwaltungsaufwand Steine in den Weg gelegt werden. Mit dem JEFTA werden keine Sicherheitsstandards gesenkt und die Partner werden dadurch in keiner Weise verpflichtet, ihre inländische Politik zu Fragen wie dem Einsatz von Hormonen oder gentechnisch veränderten Organismen zu ändern.

Handel mit Dienstleistungen

Die EU exportiert jedes Jahr Dienstleistungen im Wert von ungefähr 28 Mrd. € nach Japan. Mit dem JEFTA wird es für EU-Unternehmen leichter, auf dem sehr lukrativen japanischen Markt Dienstleis-

tungen zu erbringen. Das JEFTA enthält eine Reihe von Bestimmungen, die horizontal für den gesamten Handel mit Dienstleistungen gelten, darunter eine Vorschrift, mit der das Regelungsrecht der Partner bestätigt wird. Das Vorrecht der Behörden der Mitgliedstaaten der EU, **öffentliche Dienstleistungen** in der öffentlichen Hand zu belassen, bleibt erhalten und keine Regierung wird zur Privatisierung oder Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen auf nationaler oder lokaler Ebene gezwungen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten behalten außerdem das Recht, privat erbrachte Dienstleistungen wieder zu verstaatlichen. So werden die Menschen in Europa nach wie vor selbst darüber entscheiden, wie etwa Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wasserversorgung erbracht werden sollen.

Post- und Kurierdienste

Das JEFTA enthält Bestimmungen über die Verpflichtung zum universellen Dienst, Verfahren an der Grenze, Lizenzen und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Außerdem gewährleistet es gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von Post- und Kurierdiensten aus der EU und ihre japanischen Wettbewerber (z.B. Japan Post).

Telekommunikation

Das JEFTA enthält Bestimmungen, die auf die Einrichtung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Telekommunikationsdienstleister ausgerichtet sind. Des Weiteren werden Fragen der Verpflichtung zum universellen Dienst, der Nummernübertragbarkeit, des Roamings für Mobilfunkdienste und der Vertraulichkeit der Kommunikation geregelt.

Internationaler Seeverkehr

Das JEFTA enthält die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zum internationalen Seeverkehr (Verkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen) sowie des Zugangs zu Häfen und Hafendienstleistungen.

Finanzdienstleistungen

Das JEFTA enthält spezifische Definitionen, Ausnahmen und Disziplinen für neue Finanzdienstleistungen, Selbstverwaltungsorganisationen, Zahlungs- und Verrechnungssysteme und zur Transparenz sowie Regelungen für Versicherungsdienstleistungen, die von Postunter-

nehmen erbracht werden. Viele dieser Bestimmungen basieren auf Vorschriften, die im Rahmen der WTO erarbeitet wurden, und betreffen gleichzeitig Besonderheiten der Finanzdienstleistungsbranche.

Vorübergehende Einreise von Unternehmenspersonal

Das JEFTA enthält die fortschrittlichsten Bestimmungen über die Einreise von Personen zu Geschäftszwecken (die sog. „Erbringungsart 4“), die die EU je ausgehandelt hat. Sie umfassen alle herkömmlichen Kategorien, unter anderem unternehmensintern versetzte Arbeitnehmer, Geschäftsbesucher für Investitionszwecke, Vertragsdienstleister und Freiberufler, aber auch neuere Kategorien wie kurzzeitige Geschäftsbesucher und Investoren. Die EU und Japan haben sich zudem darauf geeinigt, dass Dienstleister bzw. Personen, die für Dienstleister arbeiten, von ihren Ehepartnern und Kindern begleitet werden dürfen (Bestandteil der Bestimmungen zur „Erbringungsart 4“). Dadurch werden Investitionen in beide Richtungen gefördert.

Diskussion

Japan ist einer der bedeutendsten Handelspartner der EU. Das JEFTA ist das größte und bedeutendste Handelsabkommen der EU. Japan ist eine Top-5-Welthandelsnation und die Einfädelung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen EU und Japan ist ein Meilenstein der Freihandelsbeziehungen der EU. Die EU richtet ihre Handelspolitik nicht erst seit der Abschottungspolitik der USA neu aus, und das ist klug und richtig so.

Asien, Ozeanien und der pazifische Raum bieten derzeit sehr große Entwicklungschancen und das ist insbesondere in einer Zeit, in der in der Welthandelsorganisation (WTO) keine wirklichen Fortschritte erkennbar sind, eine zukunfts-trächtige Perspektive. Nun bilden sich insbesondere unter der Abschottungspolitik der USA neue Allianzen.

Zusammenfassung

Das JEFTA ist das größte und wichtigste Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Teil einer Reihe moderner Freihandelsabkommen mit einem asiatischen Staat.

Der pazifische Raum (Asien, Ozeanien, Mittel- und Südamerika) rückt

nach dem vorläufigen Scheitern des TTIP und der *America-First*-Politik in den Blickpunkt.

Japan ist nicht irgendwer.

Japan ist eine der Top-5-Welthandelsnationen und die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt.

Japan ist bereits jetzt einer der wichtigsten EU-Handelspartner. Das gemeinsame Bruttonationalprodukt (BNP) der EU und von Japan repräsentiert etwa ein Viertel des globalen BNP.

Das Inkrafttreten des JEFTA wird im Februar 2019 erwartet.

Sofort mit dem Inkrafttreten werden ein Großteil der noch vorhandenen Zölle zwischen der EU und Japan abgebaut. Das JEFTA liegt als reines Handelsabkommen in der vollständigen Kompetenz der EU („EU only“), was bedeutet, dass nur das Europäische Parlament und der Europäische Rat zustimmen müssen. Das Europäische Parlament hat am 12.12.2018 dem JEFTA zugestimmt.

Quellen und weiterführende Hinweise:

European Commission, Key elements of the EU–Japan Economic Partnership Agreement – Memo, URL: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1687>

Europäische Kommission, Factsheet, Zentrale Elemente des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Japan, MEMO/18/3326, URL: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3326_de.htm, Europäische Kommission, Handelsabkommen EU–Japan tritt voraussichtlich im Februar 2019 in Kraft, EU-Aktuell v. 12.12.2018

Europäischer Gerichtshof (EuGH), Gutachten 2/2015, Pressemitteilung des EuGH Nr. 52/17 v. 16.5.2017, URL: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-05/cp170052de.pdf>

Deutscher Bundestag, Das Gutachten des EuGH zum EU-Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA), Infobrief, URL: <https://www.bundestag.de/blob/516218/3d436e7222ad16b5b694607ee5bda524/gutachten-des-eugh-freihandelsabkommen-singapur-data.pdf>

Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage der Linken, JEFTA als EU-only-Abkommen, BT-Drs. 19/4666, URL: <https://kleineanfragen.de/bundestag/19/4666>

Beer/Wixforth, Post-Singapur-Architektur der Europäischen Handelspolitik, ifo-Schnelldienst 3/2018, 8. Februar 2018, 13–16, URL: <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-03-beer-wixforth-singapur-abkommen-2018-02-08.pdf>

Weerth, CPTPP tritt Ende 2018 in Kraft, AW-Prax 11/2018 (Editorial), S. 441

Weerth in Gabler Wirtschaftslexikon Online, Stichwörter America-First-Politik, CPTPP, RCEP, Brexit, ASEM, NAFTA, Europäische Union, Pazifik-Allianz, EUSFTA, Twitter-Politik, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de>

WTO, World Trade Statistical Review 2018

WTO, World Trade Profiles 2018

Elf Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)*

Kurzbilanz nach elf Jahren AEO – aktuelle Entwicklungen (Brexit)



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M., M.A., Bremen.
Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Elf Jahre sind vergangen, nach denen es nun erneut gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen (die erste Kurzbilanz)

– wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar? Erneut werden neben den Zahlen für die EU-28 auch die Zahlen für Norwegen und die Schweiz dargestellt, obwohl die AEO-Zahlen in beiden Ländern bescheiden sind. Die Anzahl der AEO-Bewilligungen stagniert in einigen Mitgliedstaaten, während in anderen die Zahl weiter ansteigt. Die Entwicklungen in dieser Spätphase der AEO-Bewilligung sind dynamisch und teilweise überraschend aber oft schwankend, gegenläufig und nicht eindeutig. Aber ist es wirklich die Spätphase? Eine detaillierte Analyse der Erteilungsraten für 2018 deutet in manchen Mitgliedstaaten auf eine neue Erteilungswelle hin: Dazu gehören Frankreich, Italien, Ungarn, Österreich, Bulgarien und Litauen und, erneut Großbritannien (im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit ein deutliches Bekenntnis der britischen Wirtschaft für den Außenhandel und die Sicherheit der Lieferkette)! Ein Ausblick auf den 2019 bevorstehenden (harten?!) Brexit und die Auswirkungen auf die AEO-Bewilligung wird gegeben. Diese Kurzanalyse löst die bisherigen, ausführlichen Analysen ab. Dieser Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

Neubewertung/AEO – Ihr Leitfaden für das Zoll-Projekt „Fragenkatalog“!



Witte · Weiß · Friese

Workbook Fragenkatalog – Bewilligungen, AEO und Neubewertung

2018, 222 Seiten, 21,0 x 29,7 cm,
Buch (Softcover), 79,00 €
ISBN 978-3-8462-0871-7

| Print | Online | Datenbank AW-Plus

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de/0871-7

Reguvis

INHALT

- **Einleitung**
- **AEO-Daten**
AEO seit 1. Mai 2016 im UZK, der DelVO und der DVO
AEO in Norwegen und der Schweiz
AEO-Datenbank der EU
AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz
- **Suchfunktionen der Datenbank**
Angaben der Firmendaten
Ergebnisse der AEO-Daten 2018
Diskussion
Bewertung des EU-Umfelds
Gegenseitige Anerkennung des EU-AEO
- **Ausblick: Brexit**
- **AEO-Jahresbilanz 2018**

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwal-

tungen im Interesse der Sicherheit der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegenzug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Nach elf Jahren kann man sagen, dass die uneinheitliche Zollunion und die Unterschiedlichkeit des EU-Binnenmarktes verdeutlicht wird: die Wirtschaftskraft der (noch) 28 Mitgliedstaaten (MS) und die Größe der nationalen Zollverwaltungen, bzw. die Bedürfnisse der Unternehmen unterscheiden sich sehr stark. Allein in Deutschland geht man bis Ende April 2019 mit dem Aufgabenberg der Neubewertung von mehr als 70.000 Bewilligungen aus, die die Sachgebiete B (Zoll-Grundsatz) der 43 Hauptzollämter zusätzlich zum normalen Geschäft leisten müssen – das Thema ist bereits seit 2017 bestimmendes Thema in der aktuellen AEO-Entwicklung, da alle AEO als Bewilligungsinhaber davon betroffen sind.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach elf Jahren soll zeigen, in welchem Umfang der AEO in

* Beitrag aus AW-Prax 3/19, S. 95 ff.